

## Richtlinien zum Schulweg

(aktualisiert, abgenommen an der Schulpflegesitzung vom 2. Februar 2021)

Für die Entwicklung des Kindes ist es wichtig, dass es den Schulweg selbständig und zu Fuss gehen kann. Dabei gewinnt es an Sicherheit im Verkehr, pflegt wichtige soziale Kontakte, bewegt sich draussen und sammelt viele wertvolle Erlebnisse und Eindrücke. Die Verantwortung für den Schulweg liegt grundsätzlich bei den Eltern, dies gilt auch für den Weg von der Schule in die Tagesbetreuung und umgekehrt. Die Schule und die Verkehrsinstruktoren der Polizei können lediglich Empfehlungen abgeben und sich für die Sicherheit einsetzen.

In diesen Richtlinien zusammengestellt sind;

- die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen,
- eine Hilfe zur Beurteilung der Zumutbarkeit des Schulwegs,
- die Unterstützungsmöglichkeiten der Schule,
- die häufigsten Fragen rund um den Schulweg.

### A Gesetzliche Grundlagen

#### *Bundesverfassung Art. 19 und 62*

Gemäss diesen Gesetzesartikeln ist der Unterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass die Schülerinnen und Schüler in ihren Wohnsitzgemeinden nicht nur Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht haben, sondern auch, dass der Schulweg für sie keine unzumutbare Erschwerung des Schulbesuchs bedeutet. Ist der Schulweg zu weit, zu mühsam oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben Kantone und Gemeinden Abhilfe zu schaffen.

#### *Volksschulverordnung Art. 8 Abs. 3*

Können Schüler/-innen den Schulweg aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an.

#### *Volksschulverordnung Art. 25 Abs. 1, 1. Satz*

Bei der Zuteilung der Schüler/-innen zu den Schulen und Klassen ist auf die Länge und Gefährlichkeit des Schulweges und auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten.

#### *Volksschulverordnung Art. 66 Abs. 2*

Die Verantwortung für die Schüler/-innen auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.

### B Zumutbarkeit des Schulweges

Ob ein Weg als zumutbar erscheint, hängt im Wesentlichen von drei Kriterien ab: von der Person des Schülers, von der Art des Schulweges (Länge, Höhenunterschied, Beschaffenheit) und von der Gefährlichkeit des Weges<sup>1</sup>.

#### *Person der Schülerin, des Schülers*

Bei der Beurteilung der Frage, welche Anforderungen an ein Kind im Hinblick auf den Schulweg gestellt werden können, entscheiden das Alter, die physischen und die intellektuellen Fähigkeiten. Was einem gesunden Sechstklässler ohne weiteres zugemutet werden darf, kann für ein Kind im Kindergartenalter oder für ein behindertes Kind weit jenseits seiner Möglichkeiten liegen<sup>2</sup>.

#### *Länge und Art des Schulweges*

Als zumutbar gelten die folgenden Richtwerte für den Schulweg (Fussweg Wohnadresse-Schule):

- Kindergarten: bis 1500 Meter
- Unterstufe: bis 2000 Meter (bis 35 Minuten)
- Mittelstufe: bis 2500 Meter (bis 35 Minuten)
- Oberstufe: bis 3000 Meter (bis 35 Minuten)

Die Höhendifferenz zwischen Schulhaus und Wohnort wird mit dem Faktor zehn als Wegdistanz angerechnet.

<sup>1</sup> Bundesrat 1.7.1998 iS Association X.

<sup>2</sup> Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, 2003

### *Gefährlichkeit des Schulweges*

Ein Schulweg wird oft subjektiv als gefährlich empfunden. Die Beurteilung der Gefährlichkeit soll aber möglichst objektiv, anhand von anerkannten Indizien (Strassen ohne Trottoirs oder Radstreifen, Übergänge über stark befahrene Strassen, längere Passagen durch einsame Wälder) erfolgen.

Diese für die Agglomerationsgebiete um Zürich ermittelten Kriterien, basieren auf aktuellen Gerichtsurteilen und allgemein anerkannten Richtwerten. Durch die Berücksichtigung der jeweils individuellen Situation können diese Werte aber abweichen.

### **C Unterstützungsmöglichkeiten**

Über die *individuelle* Zumutbarkeit des Schulweges und somit über die Unterstützungsberechtigung entscheidet als erste Instanz die Schulverwaltung. Diese Beurteilung erfolgt jeweils vor Schuljahresbeginn und bei Zuzügen. Die entsprechenden Eltern werden von der Schulverwaltung vor Schuljahresbeginn auf Ihr Anrecht auf Unterstützung aufmerksam gemacht. Dies wird bei Anrecht jährlich wiederholt. Eltern können auch selber mit einem schriftlichen Schreiben auf einen unzumutbaren Schulweg mit Begründung hinweisen. Die Schulverwaltung wird infolge den Schulweg und die Gegebenheiten prüfen. Erste Einspracheinstanz ist der Ausschuss Schülerbelange.

Ist der Schulweg für ein Kind unzumutbar, stehen den Eltern folgende Möglichkeiten für eine Unterstützung zur Verfügung:

Ab 6. Jahren:

- Hat das Kind das 6. Altersjahr erreicht, so kann es selbstständig die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen. In diesem Fall vergütet die Schule  $\frac{3}{4}$  der Kosten des erforderlichen persönlichen Jahresabonnements der öffentlichen Verkehrsbetriebe. Hierfür muss jährlich eine Kopie des Abonnements der Schulverwaltung zugesendet werden.
- Verzicht auf Unterstützung.

Unter 6. Jahren:

- Hat das Kind das 6. Altersjahr noch nicht erreicht oder ist der Schulweg trotz ÖV zu lang, kann entweder
  - a) ein Schülertransport mittels Taxi erfolgen oder
  - b) eine Pauschale von CHF 430.00 für die eigenen aufgewendeten Kosten (z. B. eigene Bus-Abo Kosten für die Begleitung des Kindes oder andere Aufwände) erstattet werden. Die Vergütung erfolgt jeweils Ende Schuljahr.
- Verzicht auf Unterstützung.

Die gewählte Unterstützung wird mittels einem beigelegtem Antworttalon bekanntgegeben und gilt immer für ein Schuljahr, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt das Kind in diesem Schuljahr 6. Jahre alt wird. Für Änderungen unter dem Schuljahr muss ein Antrag an den Ausschuss Schülerbelange gestellt werden.

### **D FAQ Schulweg**

#### *Darf mein Kind mit dem Velo/Kickboard oder Mofa in die Schule fahren?*

Die Benützung von Velos, Mofas, Kickboards, Trottinets und Rollbrettern geschieht in der Verantwortung der Eltern, insbesondere auch was Haftpflicht, Diebstahl oder Beschädigung betrifft. Velos und Mofas müssen in den dafür vorgesehenen Unterständen abgestellt werden. Ebenso steht für Trottinets und Ähnliches eine Vorrichtung zur Ankettung zur Verfügung. Es dürfen keine Kickboards oder Trottinets in die Schulhäuser hineingenommen werden.

*Gibt es in Uetikon einen Schulbus?*

Nein, wir arbeiten mit einem ausgewählten Taxi Unternehmen zusammen, welches nur für Kinder mit unzumutbarem Schulweg bis zum 6. Altersjahr zur Verfügung steht.

*Was muss ich tun, wenn ich den Schulweg meines Kindes für unzumutbar halte und Unterstützung möchte?*

Wenn ihr Kind Unterstützungsberechtigt ist, werden Sie automatisch von der Schulverwaltung darauf aufmerksam gemacht. Falls dies nicht geschieht, können Sie mit einem schriftlichen Schreiben auf den unzumutbaren Schulweg mit Begründung hinweisen.

*Wird mein Kind vom Kindergarten in die Tagesbetreuung begleitet?*

Der Weg zur Tagesbetreuung liegt – analog dem Schulweg – in der Verantwortung der Eltern. Im ersten Jahr werden die Kindergartenkinder von einer Betreuungsperson auf dem Weg von der Tagesbetreuung zur Schule und zurück begleitet. Ab dem 2. Kindergartenjahr entfällt dieser Anspruch.

*Gibt es in Uetikon einen Lotsendienst oder Pedibus für Schüler/innen?*

Nein, dem Lotsendienst und dem Pedibus stehen die Verkehrsinstruktoren skeptisch gegenüber. Es dient den Kindern mehr, sich den speziellen „Herausforderungen“ anzunehmen, darüber zu sprechen und direkt zu lernen. Die Begleitung verleitet dazu, dass die Kinder sich zu sehr daran gewöhnen, die Eigenverantwortung abnimmt und die schützenden Automatismen verloren gehen.